

Förderprogramm Entsiegelung

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Das Programm bezieht sich auf Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Ensdorf
- 1.2 Die Förderung besteht aus der Bewilligung eines „einmaligen Zuschusses“.
- 1.3 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die den bau-, naturschutz-, wasser-, denkmal- und nachbarschaftsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Zuschußempfänger

2.1 Zuschußempfänger können sein

- der oder die Grundstückseigentümer
- der Mieter oder Pächter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer (Die Einverständniserklärung bedarf der Schriftform)
- Wohnungswirtschaftliche Unternehmen oder andere juristische Personen
- Erbbauberechtigte

3. Förderfähige Maßnahmen

Die Zuwendungen können für Maßnahmen der dezentralen Regenwasserrückhaltung in Form einer Flächenentsiegelung beantragt werden. Gefördert werden dabei Maßnahmen zur Umwandlung versiegelter Flächen in versickerungsfähige Flächen in Form von Grasflächen, Rindenhäckselflächen, Schotterrasen, sowie mit Mutterboden oder Splitt verfüllte Fugenpflasterbeläge und Rasengittersteine mit einem Fugenanteil von mindestens 40%.

Nicht gefördert wird die Umwandlung versiegelter Flächen in sonstige Fugenpflaster, in Verbundsteinpflaster mit wasserdurchlässigen Betonsteinen, in wassergebundene Decken sowie Beläge, die nicht recyclebare Kunststoffanteile enthalten.

4. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

Ein Zuschuß für die Maßnahme wird nur bewilligt, wenn

- die entsiegelte Bodenfläche mindestens 10 qm groß ist
- die Fläche nicht auf einer Altast oder einem Altstandort liegt
- die ordnungsgemäße Entsorgung des Bauschutts nachgewiesen wird
- der Antragsteller schriftlich einen Bestandsschutz der durchgeführten Maßnahme auf mindestens 10 Jahre garantiert

- mit dem zu fördernden Projekt erst nach Inkrafttreten der Förderrichtlinien begonnen wurde (Anmerkung: Auf Antrag kann die bewilligende Stelle einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen, wenn dieser nach dem 01.10.1997 erfolgt ist).
- bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben die notwendige Genehmigung oder Anzeige gegenüber der Baubewilligungs- oder der zuständigen Wasserbehörde nachgewiesen wird
- der Antragsteller glaubhaft erklärt, daß die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist

5. Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird wie folgt bewilligt

7,67 € pro qm vollständig entsiegelter Fläche. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 766,94 € DM begrenzt.

6. Antragsverfahren

Die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke sind bei der Gemeindeverwaltung Ensdorf – Amt für Bauwesen – erhältlich.

Dem formlosen Antrag sind beizufügen:

- Eigentumsnachweis (unbeglaubigter Grundbuchauszug)
- Lageplan (Auszug aus der Flurkarte, Maßstab 1:1.000)
- Lageplan mit Darstellung des zu fördernden Projektes, Maßstab 1:1.000
- Kostenermittlung oder Kostenvoranschlag
- Nachweis der wasserrechtlichen Genehmigung (falls erforderlich)

7. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung und Auszahlung

Über Förderantrag und Förderhöhe entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Ensdorf nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung dieser Richtlinie. Die Entscheidung über Förderantrag und Förderhöhe erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel in der Reihenfolge des Einganges der Anträge, sofern die Antragsunterlagen vollständig sind.

Die Zuwendung wird fällig zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage, d.h. sobald der Antragsteller hierzu den Nachweis erbracht hat. Nach Vorlage des Kostennachweises und Überprüfung der ausgeführten Maßnahme erfolgt die Auszahlung durch die Gemeindekasse Ensdorf.

Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden sein. Der Bescheid wird gegenstandslos, wenn die geförderte Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres begonnen und innerhalb des zweiten Jahres nach Erhalt des Bescheides abgeschlossen ist. Die bewilligende Stelle kann diese Fristen in begründeten Fällen auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängern.

8. Verfahren bei Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn als Folge unrichtiger Angaben ein zu hoher Förderbeitrag bewilligt wurde. Gleiches gilt für den Fall der Zweckentfremdung der Mittel oder der Mißachtung von Auflagen im Bewilligungsbescheid.

In diesen Fällen können bereits gezahlte Fördermittel zurückgefordert werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1998 in Kraft

Der Bürgermeister der Gemeinde Ensdorf

Thomas Hartz

ab (Richtl-Entsiegel)

Förderprogramm Entsiegelung der Gemeinde Ensdorf

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses beim Entsiegeln von Flächen in der Gemeinde Ensdorf

Gemeinde Ensdorf
 Bauamt
 Provinzialstraße 101 a
 66806 Ensdorf

Antragsteller:

Name	-----
Vorname	-----
Straße	-----
PLZ/Ort	-----
Telefon	-----
Bankverbindung	-----
BLZ	-----
Konto-Nr.	-----

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

- Größe der Fläche, die entsiegelt werden soll:-----qm

- Voraussichtliche Kosten:-----€ für
 Bauschuttentsorgung

- Voraussichtliche Fertigstellung der Maßnahme:-----
 (Monat/Jahr)

- ◆ Ich/wir beantrage(n) für o.g. Vorhaben eine Zuwendung nach den
 Richtlinien der Gemeinde Ensdorf und erkläre(n), daß für die
 Maßnahme keine weiteren Zuschußmittel in Anspruch genommen
 werden.
- ◆ Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist gesichert.
- ◆ Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, daß die entsiegelte Fläche
 mindestens 10 Jahre lang unversiegelt erhalten bleibt.

Ensdorf, den

 Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage: Foto der Fläche, die entsiegelt wird